

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1956

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

I. V.: Gebhardt
Staatssekretär

Verordnung über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten.

Vom 1. Juni 1956

Die Anwendung radioaktiver Präparate ist eine dringende Aufgabe bei der Entwicklung von Wissenschaft und Technik in der Deutschen Demokratischen Republik.

Um eine breite Anwendung radioaktiver Präparate zu erreichen und alle Voraussetzungen für ein gefahrloses Arbeiten mit radioaktiven Präparaten zu garantieren, wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Radioaktive Präparate im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, bei denen das Produkt aus der Radioaktivität gemessen in Millicurie und der Halbwertszeit in Tagen einen Millicurietag übersteigt. Als kürzeste Halbwertszeit sind 10 Tage einzusetzen. Bei Stoffen, mit Halbwertszeiten über 27 Jahre sind als Halbwertszeit 10 000 Tage einzusetzen. Das Amt für Kernforschung und Kerntechnik kann Ausnahmen bestimmen.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung

- a) auf den Verkehr mit radioaktiven Erzen,
- b) auf die Verwendung von Präparaten aus Radium und anderen natürlichen radioaktiven Stoffen für medizinische Zwecke in den staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen,
- c) auf den Verkehr mit Uran und seinen Verbindungen,
- d) auf den Verkehr mit Erzeugnissen, die unter Verwendung radioaktiver Leuchtfarbe hergestellt sind (z. B. Leuchtzifferblätter).

Zuständigkeit und Genehmigungspflicht

§ 2

(1) Das Amt für Kernforschung und Kerntechnik ist für die gesamte Organisation der Anwendung radioaktiver Präparate und die Regelung aller damit zusammenhängenden Fragen, wie insbesondere Herstellung, Beschaffung, Verteilung, Transport und Beseitigung von radioaktiven Präparaten zuständig.

(2) Die Anreicherung radioaktiver Isotope sowie die Herstellung, der Besitz, die Verwendung, die Aufbewahrung, der Transport und die Beseitigung radioaktiver Präparate ist nur mit einer jederzeit widerruflichen Genehmigung des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik gestattet.

(3) Alle in der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen radioaktiven Präparate unterliegen unabhängig von einer erteilten Genehmigung jederzeit der freien Verfügung durch das Amt für Kernforschung und Kerntechnik.

§ 3

(1) Die Genehmigung zur Verwendung radioaktiver Präparate wird nur für bestimmte Arten und Mengen von Isotopen, bestimmte höchste Gesamtaktivitäten, für bestimmte Arbeiten sowie zeitlich begrenzt erteilt.

(2) Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn alle räumlichen, ausrüstungsmäßigen und personellen Voraussetzungen für einen ausreichenden Schutz gegen Schädigungen durch radioaktive Strahlen gegeben sind. Die Entscheidung, ob vorhandene Schutzmaßnahmen ausreichend sind, fällt nach Überprüfung der Sachlage das Amt für Kernforschung und Kerntechnik.

(3) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nicht mehr vorliegen. Diejenigen radioaktiven Präparate, für welche die Genehmigung widerrufen wurde, sind unverzüglich an das Amt für Kernforschung und Kerntechnik zurückzugeben.

§ 4

Nachweisführung

(1) In einer Institution, in der radioaktive Präparate verwendet werden, muß ein ständiger Nachweis über den Verbleib der gelieferten radioaktiven Präparate geführt werden, so daß jederzeit darüber Auskunft gegeben werden kann.

(2) Werden radioaktive Präparate nicht mehr benötigt, so sind sie unverzüglich dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik zu melden.

(3) Für die Einhaltung der sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Pflichten ist der Leiter der Institution, in der radioaktive Präparate verwendet werden, oder ein von ihm ausdrücklich beauftragter Mitarbeiter verantwortlich. Die Beauftragung dieses Mitarbeiters bedarf der Zustimmung des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik.

§ 5

Überwachung

(1) Das Amt für Kernforschung und Kerntechnik hat die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu überwachen.

(2) Das Amt für Kernforschung und Kerntechnik ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen durchzuführen oder zu veranlassen, um Gefahren, die durch unsachgemäßen Verkehr mit radioaktiven Präparaten entstehen können, abzuwenden.